

Auskunftspflicht / Gegendarstellung**1. Rechtsgrundlage**

Die Landespressegesetze regeln die **Auskunftspflicht der Behörden** und den **Anspruch auf eine Gegendarstellung**. Beide Rechte sind für die Kommunalpolitiker insofern von Bedeutung, als er zum einen wissen muß, unter welchen Umständen er zur Auskunft gegenüber Journalisten verpflichtet ist, und zum anderen relativ häufig die Frage auftaucht, welche rechtlichen Schritte möglich sind, um falsche Darstellungen zu korrigieren.

2. Die Auskunftspflicht

Grundsätzlich gilt der Informationsanspruch der Journalisten nur gegenüber Behörden. Der Vorsitzende einer Fraktion oder deren Pressereferent ist also nicht zu Auskünften verpflichtet, obwohl er immer gut daran tut, sie zu erteilen, denn er will zu anderen Zeiten auch Informationen bei den Medien unterbringen. Anders bei den Behörden. Die Stadtverwaltungen verfügen zumeist über einen Pressereferenten. Er muß Fragen von Journalisten beantworten, kann sie jedoch in vier Fällen verweigern, nämlich soweit

- a) durch sie die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, verzögert oder gefährdet werden könnte,
- b) Vorschriften der Geheimhaltung entgegenstehen,
- c) ein schutzwürdiges privates Interesse oder ein überwiegendes öffentliches Interesse verletzt würde oder
- d) der Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

Zu a): Selbstverständlich dürfen immer Auskünfte gegeben werden, aber die Behörde deren Pressesprecher oder Leiter kann sich auf das Auskunftsverweigerungsrecht des Landespressegesetzes berufen, wenn es beispielsweise um ein polizeiliches Ermittlungsverfahren geht, dessen erfolgreicher Abschluß durch frühzeitiges Ausplaudern gefährdet würde. Die Abwägung zwischen dem Presse- und Informationsfreiheitsrecht auf der einen Seite und der Wichtigkeit der sachgemäßen Durchführung eines Verfahrens auf der anderen Seite muß der Chef oder Mitarbeiter der Behörde vornehmen. War sie nach Ansicht des Journalisten falsch, steht der Rechtsweg offen, aber der wird aus verständlichen Gründen nur selten beschritten. Journalisten sind an sofortigen Informationen interessiert. Ihnen hilft es wenig, wenn sie nach einem Jahr von einem Gericht bescheinigt bekommen, daß ihnen eine Behörde eine Information wegen eines schwebenden Verfahrens nicht vorenthalten durfte.

Zu b): Um Geheimhaltungsvorschriften handelt es sich vor allem bei Staats- und Dienstgeheimnissen. Behörden, die sich darauf zurückziehen, laufen allerdings Gefahr, der Geheimniskrämerei bezichtigt zu werden. Eine offene Pressearbeit ist allemal besser als eine, die sich dem Verdacht aussetzt, etwas verbergen zu müssen.

Zu c): Beispiele für ein „schutzwürdiges privates Interesse“ sind Auskünfte über Steuer-, Straf- und Scheidungsakten einzelner Bürger. Informationen aus diesem Bereich dürfen allerdings dann gegeben werden, wenn sie unmittelbar Bedeutung für einen die öffentliche Meinung bewegenden Vorgang haben.

Zu d): Es geht hier darum, die Behörden davor zu schützen, daß ihr Betrieb durch ein Übermaß an Anfragen lahmgelegt wird. Andererseits können die Ämter Informationswünsche der Medien nicht einfach deshalb abwimmeln, weil sie ihnen lästig sind.

3. Bewertung der Auskunftspflicht

Behörden müssen also nach den Landespressegesetzen längst nicht immer alle Fragen von Journalisten beantworten. Das Gut der Informations- und Pressefreiheit steht nicht über allem, sondern in Konkurrenz zu anderen Werten, beispielsweise dem Schutz der Persönlichkeit. Jede amtliche Pressestelle, der an einem guten Draht zu den Medien liegt, sollte sich bei der Güterabwägung nur in ganz beschränkten Ausnahmefällen auf die Auskunftsverweigerungsmöglichkeit berufen. **Dicht- und Unter-dem-Deckel-Halten zahlt sich normalerweise nicht aus.**

4. Die Gegendarstellung in ihrer Bedeutung für die Pressearbeit

Jeder Kommunalpolitiker wird sich schon einmal am Frühstückstisch bei der Zeitungslektüre über einen Bericht im lokalen Teil geärgert und sich die Frage gestellt haben: Muß ich mir das gefallen lassen? Er muß nicht, wenn es sich um falsche Tatsachenbehauptungen handelt. Zunächst sollte der Politiker, sollten auch die Fraktion und die Partei abwägen, ob es zweckmäßig ist, bei der Zeitung eine Gegendarstellung zu erwirken. Einmal unterstellt, die rechtlichen Voraussetzungen dafür sind gegeben (wie die im einzelnen aussehen, wird noch im folgenden dargestellt), ist immer noch zu überlegen: Wie sind die Aussichten, bei der Zeitung ohne längeren juristischen Streit gleich am nächsten Tage zum Zuge zu kommen? Liegt möglicherweise der Redaktion daran, ihren Fehler nicht in Form einer Gegendarstellung zu korrigieren, sondern ihren Irrtum in unverfänglicher Form, nämlich in einem Leserbrief, einzugestehen? Ist sie vielleicht sogar bereit, einen Gegenartikel, unterzeichnet vom Fraktionsvorsitzenden oder Pressesprecher, zu veröffentlichen? Ehe das Mittel der Gegendarstellung genutzt wird, sind also andere Möglichkeiten, die vielleicht größere Chancen zur Darstellung des eigenen Standpunkts bieten, zu prüfen. Falls die Zeitung allerdings weichere Lösungen (Leserbrief, Gegenartikel) ablehnt, sollte man nach sorgfältiger Analyse der rechtlichen Voraussetzungen durchaus nicht vor dem Rechtsweg zurückschrecken, um der Zeitung zu zeigen, daß man nicht alles mit sich machen läßt.

5. Die rechtlichen Voraussetzungen

Anspruchsberechtigt für eine Gegendarstellung ist nur, wer von einer Pressemitteilung betroffen wird, und zwar individuell. Mitteilungen, die sich auf „die Künstler“, „die Arbeiterschaft“ oder „die Hauseigentümer“ oder „die SPD“ beziehen, sind nicht gegendarstellungsfähig.

Der Anspruch auf eine Gegendarstellung beschränkt sich auf Tatsachenbehauptungen; er erstreckt sich nicht auf Meinungsäußerungen und Werturteile. Ein wichtiger Maßstab für den Tatsachenbegriff ist die Beweiszugänglichkeit, das heißt: Die Mitteilung, „der Politiker X hielt seine Rede in betrunkenem Zustand und stürzte am Ende vom Podium“, ist dem Beweis zugänglich und deshalb eine gegendarstellungsfähige Tatsachenbehauptung, während die Mitteilung „der Politiker X hielt eine hundsmiserable Rede“ als subjektives Werturteil einer objektiven Beweisführung nicht zugänglich und damit keine Tatsachenbehauptung ist. Natürlich sind die Grenzen zwischen Werturteil und Tatsachenbehauptung häufig fließend. In den juristischen Auseinandersetzungen über den Abdruck von Gegendarstellungen geht dann zumeist auch der Streit um diese Frage.

6. Die Form der Gegendarstellung

Die Entgegnungserklärung muß in schriftlicher Form erfolgen und vom Anspruchsberechtigten unterschrieben sein. Sie darf keinen strafbaren Inhalt enthalten und muß sich auf die tatsächlichen Angaben beschränken, die mit den Tatsachenbehauptungen, denen widersprochen wird, in einem direkten gedanklichen Zusammenhang stehen. Werturteile sind unzulässig. Der Anspruch muß innerhalb bestimmter Fristen geltend gemacht werden.

7. Der Redaktionsschwanz

Die Redaktion muß zwar die Gegendarstellung ohne Einschaltungen und Weglassungen abdrucken, kann aber (ausgenommen das Saarland) an die Darstellung eine Stellungnahme anfügen, den sogenannten Redaktionsschwanz, in dem es dann vielleicht lapidar heißt: „Wir sind nach dem Pressegesetz verpflichtet, die obige Gegendarstellung zu bringen, bleiben aber im übrigen bei der im Bericht geschilderten Version des Falles.“ Man kann sich zwar als Kommunalpolitiker darüber erregen, warum die Presse keine Fehler eingestehen will, wird jedoch nichts daran ändern können, daß manche Journalisten gerne das letzte Wort haben möchten. Auch unter diesem Gesichtspunkt sollte man es sich mehr als einmal überlegen, ob es publizistisch wirksam ist, eine Gegendarstellung zu erwirken. Freilich sollte auch der Kommunalpolitiker bedenken: Es geht nicht immer nur um Opportunitätsabwägungen und Taktik, sondern auch um Recht und Wahrheit. Und der muß eben zuweilen auch, wenn alles andere nicht mehr hilft, mit rechtlichen Mitteln zum Durchbruch verholfen werden.